

sowie erfreut über die umfassenden Konsultationen, die der Generalsekretär mit allen Mitgliedstaaten, interessierten regionalen und subregionalen Organisationen, internationalen Organisationen und Sachverständigen auf diesem Gebiet über weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen geführt hat, und Kenntnis nehmend von dem diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs<sup>170</sup>,

1. *beschließt*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>169</sup> für einen Zeitraum von zwei Wochen vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York stattfinden wird;

2. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss der Konferenz vom 9. bis 20. Januar 2006 in New York eine zweiwöchige Tagung abhalten wird, und erklärt erneut, dass nötigenfalls eine weitere bis zu zweiwöchige Tagung abgehalten werden kann;

3. *beschließt ferner*, die zweite im Aktionsprogramm vorgesehene zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms vom 11. bis 15. Juli 2005 in New York abzuhalten;

4. *dankt* dem Vorsitz der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuerfolgen, für seine Anstrengungen, ermutigt die Delegationen, sich weiter aktiv an den restlichen Tagungen der Offenen Arbeitsgruppe zu beteiligen, und betont, wie wichtig es ist, dass alles getan wird, um sicherzustellen, dass die Offene Arbeitsgruppe ein positives Ergebnis erzielt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, gleichzeitig mit der Einholung der Auffassungen der Staaten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel mit allen Mitgliedstaaten, interessierten regionalen und subregionalen Organisationen weiterhin umfassende Konsultationen über weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu führen, mit dem Ziel, nach der Überprüfungskonferenz im Jahr 2006 und spätestens im Jahr 2007 sowie nach Abschluss der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe eine von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung berufene Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, mit dem Auftrag, weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Konsultationen Bericht zu erstatten;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig die laufenden Anstrengungen sind, die auf regionaler und subregionaler Ebene zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und bittet alle Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, die Möglichkeit der Ausarbeitung und Verabschiedung geeigneter regionaler und subregionaler Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu prüfen;

7. *ermutigt weiter* zu allen Initiativen, die darauf gerichtet sind, Ressourcen und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zu mobilisieren und den Staaten Hilfe bei seiner Durchführung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die von den Staaten freiwillig bereitgestellten Daten und Informationen über die Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich nationaler Berichte, zusammenzustellen und zu verbreiten, und ermutigt die Mitgliedstaaten zur Vorlage solcher Berichte;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich auch über alle Ergebnisse der Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe;

10. *beschließt*, den Punkt "Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/87

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>171</sup>.

#### 59/87. Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/43 vom 8. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel "Verhütung bewaffneter Konflikte", in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

<sup>171</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Liberia und Pakistan.

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

davon überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

aner kennend, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

aner kennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. bekräftigt ihr Eintreten für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. bekräftigt die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993<sup>172</sup> dargestellt sind;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünfte über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. betont, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen sollte, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein sollte;

7. befürwortet die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen, um mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld vorzulegen;

9. beschließt, den Punkt "Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/88

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>173</sup>:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montene-

<sup>172</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II, Abschnitt III.A.*

<sup>173</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belarus, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Italien, Liberia, Nepal, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Spanien und Ukraine.